RATHAUS-NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG. WIEN.

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN
VERANTWORTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT: GAUAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN.
VERANTWORTLICHER SCHRIFTLEITER: HANS MÜCKE, I. W. / WIEN, I. RATHAUS / RUF A 28-500, KLAPPEN 002, 263, 069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 20 Wien, 27. Jänner 1942.

Enteisung der Wassergerinne

Wie in den vergangenen Wintern kann auch heuer plötzlich Tauwetter mit Überschwemmungen eintreten, deren Umfang nie vorausbestimmt werden kann. Deshalb ist es, wie die Erfahrung lehrt, dringend geboten, sich eher auf eine erhöhte Überschwemmungsgefahr vorzubereiten und rechtzeitig alles vorzukehren, um die Gerinne von allem den Abfluß hindernden Eis zu befreien.

Die Bevölkerung wird daher jetzt schon aufgefordert, der ihr obliegenden Verpflichtung zur Enteisung der Gerinne nachzukommen.

Gesetzlich sind zur Räumung und daher auch zur Enteisung verpflichtet:

1. die Eigentümer künstlicher Gerinne,
2. die Wasserberechtigten in jener Strecke natürlicher Gerinne, in denen ihnen eine Räumungspflicht auferlegt wurde,
3. die Eigentümer der Ufergrundstücke an jenen Gewässerstrecken, an denen eine Räumungspflicht niemandem auferlegt wurde.

Wenn alle in Betracht kommenden Volksgenossen ihren gesetzlichen Verpflichtungen restlos nachkommen, so ist voraussichtlich Gewähr dafür geboten, daß die schädigenden Wirkungen der Vereisung des Wassers auf einen Bruchteil herabgedrückt werden.

Darf er vor dem Haustor liegen bleiben?

Diese Frage muß selbstredend mit einem entschiedenen Nein beantwortet werden. Er muß weg und so schnell als möglich, denn er behindert nicht nur den Weg über die Straße, sondern er kann auch kleine, aber unerwünschte Überschwemmungen verursachen. Nun wird man

fragen, von welchem "Wegelagerer" hier eigentlich die Rede ist? Vom Schneehaufen. Solche Schneehaufen, die bekanntlich bei der Freimachun der Straßen entstehen und nicht immer gleich entfernt werden können, verstopfen nicht nur die Rinnsale und Kanaleinlaufgitter, sondern sie behindern auch vor den Haustoren das Heraustragen der Müllgefäße. Wenn es nun plötzlich zu tauen beginnt und das Schmelzwasser nicht in die verlegten Kanalgitter abfließen kann, bilden sich Überflutungen, die besonders für die Fußgänger sehr hinderlich sind. Es ist deshalb in erster Linie der Umsicht der Hauswarte anvertraut, durch rechtzeitiges tatkräftiges Eingreifen nicht nur die Rinnsale und Kanalgitter freizumachen, sondern auch vor dem Haustor einen Platz auszuschaufeln, um das Heranbringen der Müllkübel zu ermöglichen. Falls nötig, werden gewiß auch die Hausgemeinschaften bei dieser ersprießlichen Arbeit gerne zupacken.

Wenn die Gemeindeverwaltung ihre Bitte an die Hauswarte und Hausgemeinschaften hier wiederholt, so nur deshalb, um die vollständige und lückenlose Durchführung dieser Säuberungsarbeiten zu gewährleisten.

oooOooo